

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Wartungs- und Pflegevertrag („AGB Wartung und Pflege“) bilden Bestandteil des Wartungs- und Pflegevertrages („Vertrag“) betreffend der Beschaffung, Nutzung und Verwendbarkeit von Wartungs- und Pflegeleistungen („Leistungen“).

1.2 Weist die Gruppengesellschaft in der Offertanfrage (Ausschreibung) auf die AGB Wartung und Pflege hin, so gelten diese mit Einreichung einer schriftlichen Offerte als angenommen.

2. Umfang der Leistungen

2.1 Die Wartung von Hardware umfasst Instandhaltung (insb. vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung durch Reparatur und Austausch schadhafter Teile (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit). Ausgetauschte Teile gehen mit der Übergabe ins Eigentum der Gruppengesellschaft über.

2.2 Die Pflege von Software umfasst die Störungsbehebung sowie die Korrektur von Programmfehlern. Neue Funktionalitäten und entsprechende Nutzungsrechte sind in der Vergütung des Vertrages enthalten.

2.3 Auf Verlangen der Gruppengesellschaft und gegen separate Vergütung

a) umfasst die Pflege auch die notwendigen Anpassungen der Software an von der Gruppengesellschaft geänderten Betriebs-, Datenbank- und Trägersystemen;

b) behebt die Firma auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für welche die Gruppengesellschaft oder Dritte einzustehen haben.

2.4 Hat sich die Firma zur Wartung der Hardware und/oder zur Pflege der Software verpflichtet, so erklärt sie sich bereit diese Leistungen über die gesamte vorgesehene Einsatzdauer bei der Gruppengesellschaft sicherzustellen. Sofern der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, beträgt die Einsatzdauer mindestens (6) sechs Jahre.

2.5 Die Firma orientiert die Gruppengesellschaft regelmässig über technische Verbesserungen und die Weiterentwicklung der Software, die für die Wartung und Pflege von Interesse sein können. Insbesondere macht sie die Gruppengesellschaft auf Folgen der weiterentwickelten Software für die betroffene Hardware aufmerksam. Der Einbau technischer Verbesserungen und die Lieferung oder Installation weiterentwickelter Software durch die Firma darf nur mit Zustimmung der Gruppengesellschaft erfolgen.

3. Ausführung

3.1 Die Firma klärt die Gruppengesellschaft rechtzeitig über Tatsachen und Umstände auf, welche Wartung und Pflege wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder verunmöglichen.

3.2 Die Gruppengesellschaft gewährt der Firma den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und sorgt nach Absprache für die notwendige Stromversorgung und Netzwerkan Anschlüsse sowie Materialräume.

3.3 Die Gruppengesellschaft stellt der Firma die entsprechend nötige Systemdokumentation sowie andere systembezogene Unterlagen zur Verfügung.

4. Einsatz von Mitarbeitenden

4.1 Die Firma setzt für die Erbringung der Leistungen entsprechend ausgebildetes Fachpersonal ein.

4.2 Beide Parteien geben einander schriftlich Name und Funktion der hauptverantwortlichen Mitarbeitenden bekannt. Sie setzen diese gemäss Vertrag (Wartungsplan) ein. Der Austausch dieser Mitarbeitenden erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der Gruppengesellschaft.

4.3 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen.

5. Beizug von Dritten

5.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmigung der Gruppengesellschaft beiziehen und bleibt gegenüber der Gruppengesellschaft für die Leistungen verantwortlich.

5.2 Die Gruppengesellschaft kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt die Gruppengesellschaft die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

6. Leistungsänderungen

6.1 Die Gruppengesellschaft kann jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht die Gruppengesellschaft eine Änderung, teilt die Firma innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Die Gruppengesellschaft entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Ohne gegenseitige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten planmässig fort.

6.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag der Gruppengesellschaft die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistung gewahrt bleibt.

6.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese der Gruppengesellschaft gegenüber schriftlich zu begründen.

6.4 Die Leistungsänderung und Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor Beginn der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

7. Dokumentation

Die Firma übergibt der Gruppengesellschaft eine vollständige, kopierbare und dem Marktstandard entsprechende Dokumentation der Hard- und Software in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und führt diese soweit erforderlich nach.

8. Importvorschriften/ Exportbeschränkungen

Die Firma gewährleistet die Einhaltung Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Die Firma informiert die Gruppengesellschaft über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

9. Bereitschafts-, Reaktions-, Interventions- und Störungsbehebungszeiten

9.1 Bereitschaftszeit: Die Firma erbringt ihre Leistungen während der im Vertrag vereinbarten Bereitschaftszeit. Sie hält einwandfreies Ersatz-, Arbeits- und Messmaterial in ausreichendem Masse zur Verfügung.

9.2 Auf Verlangen der Gruppengesellschaft und gegen separate Vergütung setzt die Firma ihre Arbeiten auch ausserhalb der Bereitschaftszeiten fort.

9.3 Reaktionszeit: Innerhalb dieser Zeitperiode nach der ersten Kontaktaufnahme der Gruppengesellschaft erfolgt eine erste Antwort von einem Systemspezialisten der Firma mittels Telefon, e-mail oder Fax.

9.4 Interventionszeit: Spätestens zu dieser Zeit erfolgt ein erstes Eingreifen durch einem Systemspezialisten der Firma, um das Problem zu lösen.

9.5 Störungsbehebungszeit: Späteste Zeit, zu welcher das Problem erfolgreich beseitigt wurde und das System wieder eine Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit entsprechend dem Vertrag aufweist.

10. Verzug

10.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Bereitschafts-, Reaktions-, Interventions- und Störungsbehebungszeit oder Termine ohne weiteres in Verzug.

10.2 Kommt die Firma in Verzug, schuldet sie der Gruppengesellschaft die Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 1'000.– für jede angebrochene Verspätungsstunde insgesamt aber höchstens eine Jahresvergütung.

10.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Erfüllung resp. Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

10.4 Kommt die Firma in Verzug, kann die Gruppengesellschaft vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

11. Rapport

Die Firma erstellt umgehend nach Abschluss der Leistungen einen Rapport, welcher von beiden Parteien visiert wird. Der Rapport nennt den genauen Zeitpunkt des Wartungs- oder Pflegebeginns, die gewartete Hardware oder gepflegte Software, die ersetzten Teile/Komponenten, die Korrekturarbeiten und die Dauer des Einsatzes. Der Rapport gibt zusätzlich Auskunft über die Zeit und das Datum von Störungsmeldungen, den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit, die Störungsursachen sowie den dadurch bedingten Anpassungsbedarf an der Dokumentation und gegebenenfalls an dem hinterlegten Quellcode.

12. Gewährleistung

Die Firma gewährleistet eine sorgfältige, fachgerechte und erfolgreiche Erbringung ihrer Leistungen.

13. Schutzrechte

13.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterial- und Leistungsschutzrechte), welche im Rahmen der Leistungserbringung entstehen, (insbesondere am Quellcode, an der Dokumentation) gehören mit ihrer Entstehung der Gruppengesellschaft.

13.2 Vorbestehende Schutzrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei. Die Firma informiert die Gruppengesellschaft über vorbestehende Schutzrechte.

13.3 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch die Gruppengesellschaft sind auch alle vorerwähnten Schutzrechte abgegolten.

13.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden sowie gemeinsam erarbeitetem Know-how sind die Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

14. Verletzung von Schutzrechten

14.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

14.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese die Gruppengesellschaft unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Gruppengesellschaft geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen der Gruppengesellschaft hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt die Gruppengesellschaft der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei der Gruppengesellschaft dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden von der Firma übernommen.

14.3 Wird der Gruppengesellschaft aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise verunmöglicht, so kann die Firma den Service so abändern, dass diese keine Drittrechte verletzt aber trotzdem die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma dies nicht innert angemessener Frist um, so kann die Gruppengesellschaft mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Die Firma hat die Gruppengesellschaft im Rahmen von Ziffer 21 schadlos zu halten. Soweit die Gruppengesellschaft die Schutzrechtsverletzung selber zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen die Firma ausgeschlossen.

15. Quellcode

Falls die Firma die Leistungserbringung insbesondere infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen nicht mehr selber erfüllen kann, ist die Gruppengesellschaft berechtigt, die Leistungen selber auszuführen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. In diesem Fall ist die Gruppengesellschaft berechtigt, auf den betreffenden Quellcode zuzugreifen. Zur Absicherung der Herausgabepflichten des Quellcodes kann die Gruppengesellschaft während der Vertragsdauer jederzeit verlangen, dass dieser auf Kosten der Firma bei einer vertrauenswürdigen Firma oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von der Gruppengesellschaft bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird.

16. Sicherheitsvorschriften

16.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft Zutritt und/oder zu den Daten sowie Systemen der Gruppengesellschaft Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

16.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Die Firma hat insbesondere von allen ihren Mitarbeitenden, welche sich in den Räumlichkeiten der Gruppengesellschaft aufhalten und mit geschäftlichen Informationen und Daten sowie mit Computereinrichtungen und Unterlagen zu tun haben, das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma für die gesamte Vertragsdauer aufzubewahren und der Gruppengesellschaft auf erstes Verlangen auszuhändigen.

16.3 Sofern die Firma Zugriff auf die IT-Systeme der Gruppengesellschaft hat, erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass die Gruppengesellschaft die Aktivitäten der Firma in den IT-Systemen überwacht, aufzeichnet und auswertet.

17. Vergütung und Zahlungsbedingungen

17.1 Die Firma erbringt die vertraglichen Leistungen zu einer festen, wiederkehrenden Vergütung oder nach Aufwand.

17.2 Ein Arbeitstag besteht aus 8,4 Arbeitsstunden. Die Gruppengesellschaft erwartet jedoch grundsätzlich einen der Tätigkeit entsprechenden und erforderlichen Arbeitseinsatz. Führt dies zu einem Arbeitseinsatz von mehr als 8,4 Stunden pro Tag, so werden maximal 8,4 Stunden vergütet. Liegt der geleistete Arbeitseinsatz unter 8,4 Stunden, so wird die effektiv geleistete Arbeitszeit vergütet.

17.3 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur gehörigen Leistungserbringung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Ersatzteil-, Installations-, Test- und Dokumentationskosten, Korrektur- und Anpassungskosten, Fernwartung, Verpackungs-, Transport-, Reise- und Versicherungskosten, Spesen sowie öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle.

17.4 Die Firma kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine Anpassung der Vergütung verlangen, jedoch höchstens im Rahmen der Entwicklung des Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise im laufenden Kalenderjahr.

17.5 Fällige Zahlungen leistet die Gruppengesellschaft innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung der Firma.

17.6 Die Gruppengesellschaft kann die Firma jederzeit auffordern, auf Kosten der Firma, Rechnungen über die elektronische Rechnungsabwicklung (e-Invoicing) von SIX bis spätestens drei Monate nach dieser Aufforderung, an die Gruppengesellschaft zu übermitteln. Die Firma erteilt der Gruppengesellschaft die Berechtigung, alle hierfür notwendigen Informationen wie z.B. Informationen über die Firma, Verträge, Bestellungen und Rechnungen dem mit der Rechnungsabwicklung beauftragten Dritten zugänglich zu machen.

18. Vertragsdauer

18.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten durch die Firma und einem Monat durch die Gruppengesellschaft auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung kann sich seitens Gruppengesellschaft auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.

18.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der Vertrag per sofort gekündigt werden. Die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

18.3 Bei der Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma der Gruppengesellschaft alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Ferner verpflichtet sich die Firma, von der Gruppengesellschaft erhaltene technische Einrichtungen zurückzugeben.

19. Geheimhaltung

19.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwenden (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

19.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Börsengeheimnisses in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitenden die betreffende Geheimhaltungserklärung der Gruppengesellschaft

unterzeichnen zu lassen (zu finden auf http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality_statement_de.pdf). Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind von der Firma aufzubewahren und der Gruppengesellschaft auf erstes Verlangen herauszugeben.

19.3 Verletzt die Firma die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie der Gruppengesellschaft pro Geheimhaltungsverletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe des Vertragswertes, jedoch mindestens in der Höhe von CHF 25'000.

19.4 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

19.5 Diese Geheimhaltungsvorschriften gehen vorbestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vor.

20. Schutz und Sicherheit von Personendaten

20.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages bearbeitet werden.

20.2 Die Parteien haben alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten zu treffen.

20.3 Die Gruppengesellschaft darf Personendaten auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe im In- und Ausland übertragen.

21. Haftung

21.1 Die Parteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

21.2 In keinem Fall haftet die Firma und/oder ihre Datenlieferanten für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat die Gruppengesellschaft das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

22. Firma als selbständig erwerbstätige Person

22.1 Die Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) eigenständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

22.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht der Gruppengesellschaft ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem die Gruppengesellschaft im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien). Die Gruppengesellschaft ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

23. Abwerbverbot

23.1 Die Firma verpflichtet sich, die an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeitenden weder für sich selbst noch für Dritte abzuwerben.

23.2 Wenn die Firma dieses Abwerbeverbot verletzt, schuldet sie der Gruppengesellschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Jahreslöhns des abgeworbenen Mitarbeitenden, mindestens aber CHF 100'000.-. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

24. Versicherung

24.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

24.2 Die Firma hat der Gruppengesellschaft auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

25. Vertragsübertragung

25.1 Der Vertrag kann von den Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

25.2 Die Gruppengesellschaft ist jedoch berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen.

26. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

27. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

28. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gruppengesellschaft.

29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

29.1 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

29.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Zürich.